



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 20. Januar 2022

14. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Gemeinsames Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2022 / 2023 im Zeitraum vom 04. Februar bis zum 07. Februar 2022
Öffentliche Bekanntmachung	5	Haushaltssatzung 2022
Öffentliche Bekanntmachung	8	Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Öffentliche Bekanntmachung	9	Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinsames Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2022 / 2023

im Zeitraum vom 04. Februar bis zum 07. Februar 2022

In diesem Jahr ist aufgrund der Corona-Pandemie eine zwingende vorherige Terminanmeldung in der jeweiligen Schule erforderlich. Informationen hierzu finden Sie in den einzelnen Beschreibungen. Zur Anmeldung kommen Sie bitte *gemeinsam mit Ihrem Kind*. Bitte bringen Sie das letzte Zeugnis, den roten Anmeldebogen der Grundschule sowie das Familienstammbuch mit. Über die Aufnahme wird an jeder Schule erst am Ende des Anmeldeverfahrens entschieden. Daher ist es unerheblich, an welchem Tag die Anmeldung erfolgt.

Ich weise auf die Broschüre „Richtung Zukunft – Schulwegweiser für die weiterführenden Schulen in Meerbusch“ hin, die in den Meerbuscher Grundschulen ausliegt sowie die filmischen Portraits der einzelnen weiterführenden Schulen auf unserer Homepage: www.meerbusch.de/ Bildung, Kultur und Tourismus/ Schulen/ Weiterführende Schulen.

Die weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch bieten im Einzelnen folgende Anmeldetermine an:

Städt. Realschule Osterath, Görresstr. 6, 40670 Meerbusch Tel.: 02159 / 679710 www.rso-meerbusch.de

Anmeldetermine:

Freitag, den 04.02.2022 von 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, den 05.02.2022 von 09:00 – 13:00 Uhr
Montag, den 07.02.2022 von 14:00 – 17:00 Uhr.

Aufgrund der Pandemielage muss der Termin zur Anmeldung online unter folgendem Link gebucht werden:
<https://www.rso-meerbusch.de/anmeldung/>

Die Städtische Realschule Osterath sieht ihre Schwerpunkte im „miteinander leben und lernen“ und „fördern und fordern“. Alle Schüler beginnen in der Jahrgangsstufe 5 mit der Fremdsprache Englisch. Ab Klasse 7 wird nach Neigung der Schülerinnen und Schüler differenziert, d.h. sie können zwischen einem fremdsprachlichen

(Französisch), einem naturwissenschaftlichen (Biologie), einem technischen (Technik) und einem sozialwissenschaftlichen (Sozialwissenschaften) Schwerpunktbereich wählen.

In allen Jahrgangsstufen finden zusätzlich Ergänzungsstunden statt, und zwar: Klassenstufen 5/6 schwerpunktmäßig in Deutsch und Ernährungslehre (6), Klassenstufen 7/8 in Deutsch und Informatik, Klassenstufe 9 schwerpunktmäßig in Hauswirtschaft, im sozialen, fremdsprachlichen oder sportlichen Bereich, und in der Jahrgangsstufe 10 in Deutsch, Englisch, Mathematik, als Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

In den Klassen 5 und 6 begleitet das Lions Quest Programm „Erwachsen werden“ den Klassenunterricht. Das Programm zum sozialen Lernen unterstützt die Klassenfindung und das Selbstbewusstsein und bildet somit eine Grundlage zur Aggressions- und Drogenprävention.

Die Berufsorientierung ab Klasse 8 mit zwei Praktika und die Kooperation mit zahlreichen externen Partnern sind ein weiterer Schwerpunkt, der den Einstieg ins Berufsleben oder den Besuch einer weiterführenden Schule vorbereitet. Der Unterricht findet in gut ausgestatteten Unterrichts- und Fachräumen statt. Für die 5. und 6. Klassen bietet die Schule eine Übermittagsbetreuung an. In der Mensa gibt es täglich ein frisch gekochtes Mittagessen.

Es wird wieder eine Bläserklasse angeboten. Die neuen Fünftklässler haben die Möglichkeit ein Blasinstrument zu erlernen. Die Freude an der Musik trägt ebenfalls zur Steigerung des Selbstbewusstseins und der Teamfähigkeit bei. Diese Schlüsselqualifikationen sind hilfreich für das spätere Berufsleben.

Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch, Weißenberger Weg 8-12, 40667 Meerbusch
Tel.: 02132 / 99640
www.mmge-meerbusch.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe

Anmeldetermine für den Jahrgang 5:

Freitag, den 04.02.2022 von 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag, den 05.02.2022 von 10:00 – 13:00 Uhr

Montag, den 07.02.2022 von 15:00 – 17:00 Uhr

Anmeldetermine für die gymnasiale Oberstufe:

Die Anmeldegespräche werden im Februar/März 2022 stattfinden.

Kontaktaufnahme bitte per E-Mail oder Post mit den entsprechenden Unterlagen (s. Homepage) bis zum 04.02.2022.

Nutzen Sie zur Vereinbarung eines Anmeldetermins für den Jahrgang 5 bitte das Terminbuchungsmodul auf der Homepage der Schule. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat.

Die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule richtet ihr Profil am pädagogischen Gedankengut Maria Montessoris aus: Es sieht für alle Klassen in der Sekundarstufe I Freiarbeitsstunden vor. Alle Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Schullaufbahn intensiv und individuell begleitet, gefördert und beraten. Eine breite Palette an Arbeitsgemeinschaften und offenen Angeboten ermöglicht ganzheitliches Lernen. Die erste Fremdsprache ist Englisch. Ab Klasse 7 tritt neben Deutsch, Englisch und Mathematik ein viertes Hauptfach, das aus dem Angebot Arbeitslehre, Französisch, Latein- oder Naturwissenschaften gewählt wird. Ab Klasse 9 können die Schülerinnen und Schüler Französisch oder Spanisch und ab der Einführungsphase (Stufe 11) Spanisch als weitere Fremdsprache lernen.

Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch
Tel.: 02159 / 96560
www.meerbusch-gymnasium.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe.

Anmeldetermine:

Anmeldetermine für den Jahrgang 5:

Freitag, den 04.02.2022 von 14:00 – 17:00 Uhr

Samstag, den 05.02.2022 von 09:00 – 13:00 Uhr

Montag, den 07.02.2022 von 14.00 – 17.00 Uhr

Anmeldetermine für die gymnasiale Oberstufe:

Samstag, den 07.02.2022 von 09.00 – 13.00 Uhr

Terminwünsche für die jeweiligen Anmeldungen können online eingetragen werden. Die entsprechende Maske finden Sie auf unserer Homepage. Außerhalb dieser Zeiten stehen die Schulleiterin Frau Schiebler und die Erprobungsstufenkoordinatorin Frau Mikus nach telefonischer Anmeldung gerne zu Gesprächen bereit (Tel.:02159/96560).

Das Städt. Meerbusch-Gymnasium (SMG) bietet die Möglichkeit, in der Jahrgangsstufe 5 Französisch als vorgezogene zweite Fremdsprache zu erlernen. Die Schülerinnen und Schüler wählen außerdem in Ergänzung zum Fachunterricht des Jahrgangs 5 ein Fach aus dem Werkstattangebot zur Förderung individueller Kompetenzen. In der Jahrgangsstufe 7 kann zwischen Französisch und Latein als zweite Fremdsprache gewählt werden. Im Differenzierungsbereich der Jahrgangsstufe 9 werden diese beiden Fächer erneut zur Wahl angeboten. Dort und in der Oberstufe kann Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Ergänzend zum regulären Unterricht werden in den Klassen 5, 6 und 7 soziale und methodische Kompetenzen jede Woche in der SMG-Stunde vermittelt. Zudem werden in den Kernfächern zur individuellen Förderung Lernzeiten für Schülerinnen und Schüler angeboten.

Am SMG wird Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten durch geschulte Ansprechpartner innerhalb eines schuleigenen Beratungskonzeptes professionelle Unterstützung angeboten.

Das SMG hat ein offenes Ganztagsangebot. Der Cafeteria-Verein als Träger der Übermittagsbetreuung bietet ein warmes Mittagessen in unserer Schulmensa an. Am Nachmittag finden eine Betreuung der Hausaufgaben, Förderangebote und Arbeitsgemeinschaften mit flexiblen und interessanten Angeboten statt.

Die Schule lädt regelmäßig zu Konzerten und Theateraufführungen ein, die aus Unterricht und Arbeitsgemeinschaften erwachsen. Die musische Förderung im außerunterrichtlichen Bereich wird unterstützt durch zwei Chöre und das Orchester. Für den Unterricht stehen gut ausgestattete Unterrichts- und Fachräume zur Verfügung, die den Ansprüchen eines modernen Unterrichts unter Einbeziehung neuer Medien gerecht werden. Die Teilnahme an Wettbewerben und der Erwerb von Sprachzertifikaten bilden einen Schwerpunkt schulischer Arbeit. Das SMG sieht seine Aufgabe darin, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zu selbstständigen jungen Menschen zu fördern, Grundlagen zu bilden und dabei den Blick auf die sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen zu richten.

Städtisches Mataré-Gymnasium.Europaschule Meerbusch, Niederdonker Str. 36, 40667 Meerbusch
Tel.: 02132 / 509500
www.matare.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und
Freitag (04.02.) sowie Montag (07.02.) nach vorheriger Terminabsprache für die gymnasiale Oberstufe

Anmeldetermine:

Freitag, den 04.02.2022 von 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, den 05.02.2022 von 09:00 – 12:30 Uhr
Montag, den 07.02.2022 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr.

Der Schulleiter, Herr Dölls, sowie der Erprobungsstufenkoordinatorin, Frau Nasch, stehen gerne für Fragen zur Verfügung (Tel.: 02132/509500). Terminwünsche für die jeweiligen Anmeldungen können ab sofort online eingetragen werden. Die entsprechende Maske finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage.

Das Städtische Mataré-Gymnasium.Europaschule versteht sich u.a. als europäisch international orientiertes Gymnasium mit sprachlichem Schwerpunkt. So besteht die Möglichkeit ab Klasse 5 den bilingualen Zweig zu wählen, der sich durch einen erhöhten Englischunterricht und den Sachfachunterricht ab Klasse 7 in den Fächern Erdkunde, Geschichte und Politik auszeichnet. In der Jahrgangsstufe 7 kann Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache gewählt werden. Ab Klasse 9 kann Spanisch als 3. Fremdsprache, ab Klasse 11 als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Die Naturwissenschaften sind hervorragend ausgestattet und nehmen ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein.

Es wird erneut eine Chorklasse angeboten, in der die in den Grundschulen etablierte SingPause weiter fortgeführt wird. Damit verknüpft sind eine Weiterentwicklung der Chorarbeit sowie eine Kooperation mit der Städtischen Musikschule Meerbusch. Hinzu kommt die Weiterentwicklung des Instrumentalbereichs.

Als Europaschule unterhält das Mataré-Gymnasium Partnerschaften in Frankreich (Fouesnant), England (Brighton) und den Niederlanden (Harderwijk). Darüber hinaus existieren vielfältige Möglichkeiten an internationalen Projekten teilzunehmen, wie z.B. am Erasmus-Programm, Model United Nations, einem internationalen Betriebspraktikum in England, etc.

Die Schülerinnen und Schüler können ihre Mittagspause in der neu renovierten und wunderbar ausgestatteten Aula verbringen.

Das Mataré-Gymnasium ist ein gebundenes Ganztagsgymnasium mit flexiblen und interessanten Angeboten für Schülerinnen und Schüler. Betreuungsmöglichkeiten können an vier Tagen bis 16.00 Uhr wahrgenommen werden. Dazu gehören verschiedene Fördermöglichkeiten in allen Hauptfächern, die Möglichkeit, im Rahmen von Lernzeiten Hausaufgaben zu machen sowie eine Reihe interessanter Arbeitsgemeinschaften.

Stadt Meerbusch
In Vertretung

Meerbusch, den 14.01.2022

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 18. Januar 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	170.979.435 EUR
(davon außerordentlicher Ertrag nach § 4 NKF-CIG i.H.v. 10.532.420 EUR)	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.595.690 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.697.000 EUR
somit auf	170.898.690 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	149.973.015 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	154.403.050 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.697.000 EUR im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.266.872 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.577.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.391.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.872.300 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 010, Teilplan 020, Teilplan 030, Teilplan 040, Teilplan 050, Teilplan 060, Teilplan 080, Teilplan 090, Teilplan 100, Teilplan 110, Teilplan 120, Teilplan 130, Teilplan 140, Teilplan 150, Teilplan 160

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.311.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 88.319.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 480 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.
Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.
Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragskonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Finanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. Januar 2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach Terminvereinbarung öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Januar 2022

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin, dass das Recht besteht, Widerspruch gegen die Datenweitergabe an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gem. § 42 Abs. 3 BMG, falls die anderen Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform gem. § 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG, sofern der Hauptwohnsitz hier nach dem 01.11.15 begründet wurde.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Meerbusch, den 03. Januar 2022

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung von Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
05.11.2021	SFi.210.501020109385.KtoSp.M.Rau	Müller, Sylvia	Heideweg 16 40668 Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
02.12.2021	SFi.210.501020109385.KtoC.M.Rau	Müller, Sylvia	Heideweg 16 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schreiben können beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Büro des Bürgermeisters und
Justizariat
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.salomon@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.